



Saarland

# *IHK-Steuerinfo*

*März 2003*

*Redaktionsbeirat:*

Dipl.-Kfm. Bettina Bethge, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Dr. Susanne Herre, Ass. Wulf Hermann, Dr. Heino Klingen, Dipl.-Volksw. Hans-Phillip Kommer, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann, Dipl.-Volksw. Dr. Manfred Hofmann, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker

## **In dieser Ausgabe:**

<b>ARTIKEL .....</b>	<b>2</b>
ENTWURF FÜR EIN KLEINUNTERNEHMERFÖRDERUNGSGESETZ BESCHLOSSEN .....	2
STEUERVERGÜNSTIGUNGSABBAUGESETZ: MINDESTHEBESÄTZE FÜR GEWERBE- UND .....	
GRUNDSTEUER .....	3
EU-MODELLPROJEKT: ERLEICHTERUNGEN FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN ....	4
ÖKOSTEUER - ERSTATTUNGSPOTENZIAL NUTZEN .....	5
<b>LITERATUREMPFEHLUNGEN.....</b>	<b>6</b>
FALLSAMMLUNG INTERNATIONALES STEUERRECHT .....	6
VERBRAUCHSTEUERGESETZ.....	6
HANDBUCH DER INTERNATIONALEN STEUERPLANUNG.....	7
REFORM DER MINI-JOBS.....	8

## **An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:**

*Dr. Ulrike Beland (Be), Dipl.-Vw. Christoph v. Knobelsdorff (vK), Dr. Alexander Neeser (Ne), Ass. Guido Vogt (Vo)*

*Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.*

## ARTIKEL

### Entwurf für ein Kleinunternehmerförderungsgesetz beschlossen

In unserer Steuerinfo vom Januar diesen Jahres hatten wir berichtet, dass sich die SPD-Führung auf ihrer Klausurtagung am 6. und 7. Januar in Wiesbaden für eine "Mittelstandsoffensive" für Existenzgründer und Kleinunternehmer ausgesprochen hat. Mittlerweile hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Kleinunternehmerförderungsgesetzes (KFG-E) beschlossen. Im Gegensatz zu unserer Übersicht in der Steuerinfo vom Januar sei auf folgende Änderungen bzw. Ergänzungen hingewiesen:

1. Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit einer Betriebsausgabenpauschalierung nunmehr für solche Unternehmer vor, deren Betriebseinnahmen im *vorangegangenen* Veranlagungszeitraum höchstens 17.500 € und im *laufenden* voraussichtlich höchstens 50.000 € betragen und die als Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes behandelt werden. Die Anwendbarkeit stimmt damit mit der Kleinunternehmerregelung im UStG überein. Die höhere Grenze von 50.000 € trägt hierbei lediglich dem Umstand Rechnung, dass Prognosen von Natur aus immer mit einem erheblichen Unsicherheitsrisiko behaftet sind. Will der Unternehmer über einen längeren Zeitraum von der Vereinfachungsregel Gebrauch machen, muss er - bis auf das letzte Jahr - in jedem Jahr tatsächlich die Grenze von 17.500 € einhalten.

Für das Jahr der Unternehmensgründung sieht der Gesetzentwurf keine Regelung vor. Es erscheint aber denkbar, dass - ähnlich wie in R 246 Abs. 4 UStR - die Vereinfachungsregelung auch im Jahr der Existenzgründung für anwendbar erklärt wird, und zwar dann mit einer Grenze von - sofern die Tätigkeit innerhalb eines Kalenderjahres aufgenommen wurde aufs Jahr hochgerechnet - 17.500 €. Im übrigen bleibt für die Vereinfachungsregel auch im Fall eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres das Kalenderjahr maßgebend. Denn nach dem Gesetzentwurf sind nicht die Betriebseinnahmen des Wirtschaftsjahres sondern die Betriebseinnahmen des Veranlagungszeitraumes maßgebend. Veranlagungszeitraum für die Einkommensteuer ist aber stets das Kalenderjahr (§ 25 Abs. 1 EStG).

Die Möglichkeit der Betriebsausgabenpauschalierung soll zum 01.01.2003 in Kraft treten (Art. 9 i.V.m. 1 Tz. 5 KFG-E). Bis zur Verkündung des Gesetzes muss der Unternehmer die Betriebsausgaben aber in jedem Fall noch nach altem Recht aufzeichnen. Und, der Unternehmer hat nach § 5b Abs. 2 KFG-E ohnehin erst in der Steuerklärung für den Veranlagungszeitraum 2003, also nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes, die Möglichkeit, den Antrag auf Betriebsausgabenpauschalierung zu stellen. Die Angleichung der Umsatzgrenzen für die Kleinunternehmerregelung im UStG soll ebenfalls zum 01.01.2003 in Kraft treten (Art. 9 i.V.m. 5 KFG-E). Sofern ein Unternehmer erst durch die Anhebung der Umsatzgrenzen unter die Kleinunternehmerregelung fällt, hat er die bis zur Verkündung des Gesetzes ausgeführten Umsätze wie ein "normaler" Unternehmer zu erfassen.

2. Der zweite Kernbestandteil des Gesetzentwurfes besteht darin, die maßgebenden Beitragsgrenzen für die Buchführungspflicht in § 141 AO auf 350.000 € für den Umsatz und 30.000 € für den Gewinn anzuheben. Dies hat folgenden Hintergrund:

Gemäß § 140 AO i.V.m. §§ 238 ff. HGB sind neben Formkaufleuten und Kaufleuten, die sich im Handelsregister haben eintragen lassen, solche Gewerbetreibende verpflichtet, Bücher zu führen, deren Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. § 141 AO erweitert den Kreis der Buchführungspflichtigen auf alle gewerblichen Unternehmen und Land- und Fortwirte, deren Umsatz im vorangegangenen Wirtschaftsjahr 260.000 € oder deren Gewinn 25.000 € überschritten hat. Durch die Anhebung dieser Grenzen wird deshalb die Gruppe derjenigen, die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung ermitteln können, erweitert. Die Anhebung der Buchführungsgrenzen soll erst für Wirtschaftsjahre anwendbar sein, die nach dem 31.12.2003 beginnen (Art. 7 KFG-E).

3. Die EStDV soll dahingehend geändert werden, dass eine Einnahme-Überschussrechnung in Zukunft stets nach einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen hat. Dies soll für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2003 beginnen (Art. 2 Tz. 2 KFG-E).

4. Der vorläufige Zeitplan für die Umsetzung des Gesetzentwurfes sieht für den 9. April 2003 eine Expertenanhörung im Finanzausschuss des Bundestages vor. Am 20. Juni 2003 soll mit der zweiten Beratung des Bundesrates das Gesetzgebungsverfahren voraussichtlich abgeschlossen werden.

Fazit: Die Betriebsausgabenpauschalierung wird nicht viel bringen, da ein Vorteil nur bei einer Umsatzrendite von mindestens 50 % gegeben ist. Auch können gegebenenfalls entstandene Verluste nicht geltend gemacht werden. Die Anhebung der Buchführungsgrenzen ist zu begrüßen. Bei der Einführung einer standardisierten Einnahme-Überschussrechnung droht die Gefahr von zusätzlicher Bürokratie. (Ne)

### **Steuervergünstigungsabbaugesetz: Mindesthebesätze für Gewerbe- und Grundsteuer**

Der Bundestag hat bei den Beratungen zum sog. Steuervergünstigungsabbaugesetz durch Änderungen in den §§ 1 und 16 GewStG, bzw. §§ 1 und 26 GrStG die Einführung von Mindesthebesätzen für die Gewerbe- und die Grundsteuer beschlossen. Dadurch sollen „Steueroasen“ ausgetrocknet werden.

In der technischen Umsetzung wird die bisherige *Berechtigung* der Gemeinden, eine Gewerbesteuer zu erheben, umgewandelt wird in eine *Verpflichtung*. Faktisch kommt dies einem Verbot gleich, dass gemeindlichen Hebesatzrecht durch Festlegung eines Hebesatzes 0 auszuüben. Von den 13.415 Gemeinden in der Bundesrepublik gibt es derzeit nur eine einzige Gemeinde, die ihr Hebesatzrecht für die Gewerbesteuer in dieser Form für sich in Anspruch nimmt – Norderfriedrichskoog in Schleswig-Holstein. Geplant ist also die Änderung eines Bundesgesetzes mit dem Ziel, einer einzigen Gemeinde vorzuschreiben, eine Gewerbesteuer zu erheben, auf deren Einnahmen sie ganz offensichtlich nicht angewiesen ist. Schon allein dieser Umstand lässt die geplante Gesetzesänderung in einem fragwürdigen Licht erscheinen.

Über den Einzelfall hinaus handelt es sich um eine Begrenzung des mit dem Hebesatzrecht intendierten Steuerwettbewerbs nach *unten*. Dies ist schon deswegen aus Sicht der Wirtschaft nicht hinnehmbar, da eine Begrenzung des Hebesatzrechts nach *oben* von den Kommunen bisher stets vehement abgelehnt wurde. Das nach oben offene Hebesatzrecht führt aber dazu, dass man über die Ertragsteuerbelastung eines Unternehmens in Deutschland keine allgemein verbindliche Aussage treffen kann, was ein Handicap im internationalen Standortwettbewerb ist. Das Argument, das Nichterheben einer Gewerbesteuer führe zu Verwerfungen bei den Gemeinden, aus denen die Unternehmen abwandern, ist nicht stichhaltig, solange es den Hebesatzwettbewerb grundsätzlich noch gibt. Für eine betroffene Gemeinde macht es keinen Unterschied, ob ein abwanderndes Unternehmen sich in einer Gemeinde mit Hebesatz 150 oder einer Gemeinde mit Hebesatz 0 niederlässt. Das Gewerbesteueraufkommen in der bisherigen Standortgemeinde ist so oder so weg.

Schon heute existieren faktisch Mindesthebesätze dadurch, dass die Gemeinden eine Gewerbesteuerumlage an Bund und Länder abführen müssen. Die Gewerbesteuerumlage errechnet sich aus der Multiplikation des sogenannten Vervielfältigers mit dem Grundbetrag. Letzterer wiederum ergibt sich durch die Division des Gewerbesteuer-Ist-Aufkommens durch den Ist-Hebesatz. Nur im Falle eines Hebesatzes 0 also, ergibt sich für eine Gemeinde keine Verpflichtung der Abführung einer Gewerbesteuerumlage. Der aktuelle Vervielfältiger für Kommunen in den alten Ländern ist 114 und steigt bis zum Jahre 2005 auf 118 an. Mit anderen Worten: eine Gemeinde muss mindestens einen Hebesatz von 118 erheben, um nach Abführung der Gewerbesteuerumlage nicht netto weniger in der Kasse zu haben als ohne Erhebung der Steuer. Durch das faktische Verbot eines Hebesatzes 0 wird eine Gemeinde, die ihre Ausgaben bereits durch ihre Einnahmen aus den anderen Steuerquellen und Gebühren bestreiten kann, gezwungen, einen Hebesatz von mindestens 118 zu erheben, um hinterher nicht schlechter dazustehen als vorher.

Der in der Gesetzesbegründung auftauchende Hinweis auf § 35 EStG, dass ein Mindesthebesatz ausschließe, dass die Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG in Anspruch genommen werden kann, ohne dass vorher überhaupt Gewerbesteuer gezahlt wurde, führt in die Irre. Der beschriebene Fall ist keine Legitimation für die Einführung eines Mindesthebesatzes, sondern ein Hinweis auf die Abstrusität des gegenwärtigen Systems, mit dem die Belastung durch eine Steuer zu Lasten der Gläubiger und Schuldner einer anderen Steuer neutralisiert wird. Notwendig ist keine weitere Reparaturmaßnahme, sondern eine grundlegende Reform der Ertragsbesteuerung und Steuerverteilung, wie sie derzeit im Rahmen der Gemeindefinanzreform diskutiert wird.

Fazit: Es bleibt zu hoffen, dass der Mindesthebesatz zusammen mit dem Steuervergünstigungsabbaugesetz scheitert und auch nicht durch die Hintertür – sprich als Anhängsel eines anderen Steuergesetzes - wieder auftaucht. Eine Abschaffung der Gewerbesteuer im Rahmen der Gemeindefinanzreform macht die Einführung von Mindesthebesätzen überflüssig! (vK)

## **EU – Modellprojekt: Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen**

Die Europäische Kommission hat am 04.03.2003 ein öffentliches Konsultationsver-

fahren eingeleitet, um Vorschläge zu diskutieren, wie grenzüberschreitende Aktivitäten von kleinen und mittleren Unternehmen gefördert werden können.

- Gerade KMU's, die auch im benachbarten Ausland im größeren Umfang tätig werden möchten, stoßen auf große Schwierigkeiten steuerlicher Art. Da sie nunmehr auch dem fremden Fiskus unterliegen, haben sie den dort geltenden Registrierungs-, Dokumentations- und Erklärungspflichten nachzukommen. Darüber hinaus sind sie gezwungen, ihre steuerliche Gewinnermittlung nach den Vorschriften des fremden Steuerrechtes vorzunehmen, welches eine detaillierte Kenntnis der einschlägigen Bilanzierungsregeln voraussetzt. Zudem besteht die Gefahr einer doppelten Besteuerung, wenn heimische und ausländische Finanzverwaltung sich nicht über die Aufteilung des Gewinnes einigen können. Diese Gründe sind letztlich dafür ausschlaggebend, dass mittelständische Unternehmen noch immer den – betriebswirtschaftlich eigentlich sinnvollen – „Schritt über die Grenze“ unterlassen und vorhandenes Marktpotential ungenutzt lassen.
- Zur Lösung dieser Probleme könnte die sogenannte Home – State – Taxation (HST) beitragen: Grundgedanke ist, dass grenzüberschreitend tätige Unternehmensgruppen ihre Besteuerungsgrundlagen ausschließlich nach dem Recht des Mitgliedsstaates ermitteln, in dem sich ihre Zentrale befindet. Der Gewinn sämtlicher in- und ausländischer Aktivitäten würde nach dem ihnen vertrauten, inländischen Recht ermittelt, auf den nunmehr alle beteiligten – also auch ausländischen – Fisci ihren eigenen, nationalen Steuersatz anwenden. Zudem könnten umfangreiche formale Registrierungs- und Erklärungspflichten im Ausland durch eine engere Kooperation der Finanzverwaltungen entfallen.
- Der DIHK befürwortet den Grundgedanken dieses Lösungsansatzes gerade für kleine und mittlere Unternehmen, da diese finanziell nicht in der Lage sind, die zu einem grenzüberschreitenden Engagement erforderliche steuerliche Beratung einzukaufen. Die Home – State – Taxation würde hier zu wesentlichen Erleichterungen führen. Der DIHK ist daher an der Entwicklung eines vorbereitenden Pilotversuches beteiligt, mit dem – im Vorfeld einer EU-weiten Implementierung – die genauen Auswirkungen und Lenkungseffekte der HST untersucht werden sollen. Mit der am 04.03.2003 eingeleiteten, nunmehr öffentlichen Konsultation möchte die Kommission die Grundzüge des Pilotprojektes den Unternehmen vorstellen und deren Meinung einholen. Die Konsultationsfrist endet am 31.03.2003.

Hinweis: Der DIHK hat bereits zu einem früheren Zeitpunkt das Konzept der „Home – State – Taxation“ sowie den vorbereitenden Pilotversuch vorgestellt. Zur genauen Feinjustierung des Pilotprojektes sind wir jedoch auf die aktive Unterstützung unserer Mitgliedsunternehmen angewiesen und an einem möglichst breiten Meinungsbild interessiert.

Als Ansprechpartner steht Ihnen hierzu zur Verfügung:

Guido Vogt; Tel.: 0032 – 2 – 2861609

mailto: [vogt.guido@bruessel.dihk.de](mailto:vogt.guido@bruessel.dihk.de)

(Vo)

## Ökosteuern – Erstattungspotenzial nutzen

Dienstleister und Handelsunternehmen sind bei der Ökosteuern nicht ermäßigungsbe-rechtigt. Keinerlei Ermäßigung gibt es auch bei Kraftstoffen. Ermäßigungsbe-rechtigt

sind aber Unternehmen, die überwiegend dem sogenannten Produzierenden Gewerbe nach § 2 Stromsteuergesetz angehören. Das Produzierende Gewerbe wird nach der Wirtschaftszweig-Statistik abgegrenzt. Zu ihm gehört das gesamte verarbeitende Gewerbe, das Baugewerbe, die Energie- und Wasserversorgung sowie der Bergbau. Unternehmen des Produzierenden Gewerbes können einen Erlaubnisschein zum Bezug von steuerbegünstigtem Strom beantragen, wenn sie eine Mindestmenge an Energie verbrauchen. Der Mindestverbrauch bei Strom beträgt ab 1.1.2003 nur noch 25.000 kWh (vorher 28.600 kWh).

Abgesehen von angehobenen Steuersätzen - nicht nur bei den Kraftstoffen und nicht nur bei Strom, sondern zum ersten Mal seit Einführung der ökologischen Steuerreform auch bei Erdgas, Flüssiggas und schwerem Heizöl - ist der ermäßigte Steuersatz für Unternehmen des produzierenden Gewerbes von 20 % des Regelsteuersatzes auf 60 % des Regelsteuersatzes angestiegen. Zudem sind die Rentenversicherungsbeitragssätze zum ersten Mal seit 1999 wieder angestiegen, was dazu führt, dass die Rentenversicherungsentlastung, die für die Ökosteuer-Ermäßigung eine Rolle spielt, zurückgegangen ist. Zurückgegangene Rentenversicherungsentlastungen bedeuten aber höhere Erstattungsmöglichkeiten.

Für eine überschlägige Rechnung bei Erstattungsmöglichkeiten sind die folgenden Schritte notwendig: Die im Jahr gezahlte Ökosteuer aus Stromrechnungen zuzüglich der im Jahr gezahlten Ökosteuer aus Mineralölrechnungen zuzüglich der Nachversteuerung für Strom im Bereich der Mindestverbrauchsmenge (205,- Euro) abzüglich der Vergütungsmöglichkeit für Mineralölprodukte im Rahmen der Ermäßigung auf 60 % des Regelsteuersatzes (gilt für jedes Unternehmen mit Erlaubnisschein oberhalb des Sockelbetrages) ergibt die Belastung mit Ökosteuer. Wird nun das sozialversicherungspflichtige Entgelt im Antragsjahr mit der Entlastung der Arbeitgeber-Rentenversicherungsbeiträge multipliziert ( $1/2 \times [20,3 - 19,5] \times \text{sozialversicherungspflichtiges Entgelt}$ ) ergibt dies die Gesamtentlastung des Unternehmens bei der Rentenversicherung. Belastung mit Ökosteuer und Entlastung bei der Rentenversicherung ergibt eine Nettobelastung, für die das Unternehmen einen Anspruch auf Erstattung besitzt (Spitzenausgleich).

Neu ist: Unternehmen bleiben auch nach allen Ermäßigungen mit 5 % belastet, die Nettobelastung wird also nicht mehr wie noch im letzten Jahr vollständig erstattet. Unternehmen stellen für die höchstmögliche Ökosteuererstattung („Erlass, Erstattung oder Vergütung in Sonderfällen“) einen Antrag nach § 10 Stromsteuergesetz und § 25 a Mineralölsteuergesetz bei ihrem zuständigen Hauptzollamt. Bisher erfolgt der Antrag formlos, Formulare werden jedoch zur Zeit entwickelt.

Alle Erstattungsanträge sollten bis zum 31.05. gestellt sein. Ausschlussfrist ist der 31.12. des Jahres, das auf das Verbrauchsjahr folgt. Bei größeren Erstattungsbeträgen ist es sinnvoll, die Erstattungsanträge für das laufende Jahr bereits vierteljährlich oder sogar monatlich zu stellen, damit die Steuererstattung nicht erst am Ende des Jahres erfolgt. Unterjährige Erstattungsanträge müssen jedoch mit dem Hauptzollamt abgestimmt werden. Für das Jahr 2002, für das spätestens jetzt Anträge gestellt werden müssen, gilt noch das alte Recht. Hier ist ein Antrag im Bereich des Spitzenausgleichs nur für sehr energieintensive Unternehmen möglich.

**Praxishinweis:** Prüfen Sie Ihren Stromverbrauch. Stellen Sie einen Antrag auf Bezug ermäßigten Stroms (Erlaubnisschein). Berechnen Sie Ihre Rentenversicherungsentlastung. Die Berechnung ist einfacher geworden, seit auf das sozialversicherungspflichtige Entgelt des Antragsjahres abgestellt werden kann, allerdings muss nun für jedes Jahr neu berechnet werden. Überschlagen Sie die Differenz zwischen Ökosteuerzahlung und Rentenversicherungsentlastung. Haben Sie den Eindruck eines Entlastungspotenzials, wenden Sie sich an Ihr Hauptzollamt. IHK und DIHK bieten auf ihren Internetseiten ein Berechnungsmodul zur Ökosteuer. Besuchen Sie die Seiten „Recht und Fairplay“. Dort findet sich auch ein umfangreiches aktuelles Merkblatt. (Be)

## **LITERATUREMPFEHLUNGEN**

### **Fallsammlung Internationales Steuerrecht**

Einkommenssteuer – Körperschaftsteuer – Außensteuergesetz – DBA Schweiz

Von Steuerberater Diplom-Finanzwirt Franz Lamssfuß und Rechtsanwalt Steuerberater Dr. Klaus Mielke

6. Auflage, 2002, 330 Seiten, Broschur., EURO (D) 32,00 / sFr 56,00

ISBN 3 482 72426 1

VERLAG NEUE WIRTSCHAFTS-BRIEFE

Die Fallsammlung wendet sich an alle, die sich in das Gebiet des internationalen Steuerrechts einarbeiten bzw. ihre Kenntnisse auf diesem Gebiet systematisch vertiefen wollen. Benötigt wird das Buch von Personen, die in ihrem Beruf zu Fragen des Außensteuerrechts auf der Grundlage einer sicheren Kenntnis der Gesetzessystematik Entscheidungen treffen.

Die Verfasser stellen an Hand praxisnaher Sachverhalte das Ineinandergreifen des deutschen Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsgesetzes, des Außensteuergesetzes und des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz dar. Das DBA-Schweiz wurde ausgewählt, weil es als das komplizierteste und modernste Doppelbesteuerungsabkommen relevant ist für die gegenwärtig geltenden und für zukünftige Abkommen.

Die systematisch gegliederte Fallsammlung beinhaltet 121 Fälle, ausgewählt nach typischen Problemkreisen. Behandelt werden Sachverhalte jeweils mit thematischen Schwerpunkten.

Die 6. Auflage berücksichtigt die seit Erscheinen der Voraufgabe eingetretenen Rechtsänderungen, z. B. Steuerentlastungsgesetz 1999 – 2002, Steuerbereinigungsgesetz 1999, Steuersenkungsgesetz und Steuersenkungsergänzungsgesetz u. a.

### **Verbrauchssteuergesetz**

Peters / Bongartz / Schröer-Schallenberg

Verlag C. H. Beck, Fax.: (0 89) 3 81 89 – 40, Internet: [www.beck.de](http://www.beck.de),  
E-Mail: [bestellung@beck.de](mailto:bestellung@beck.de)

Das Verbrauchsteuerrecht hat im Zuge der EG-Harmonisierung stark an Bedeutung gewonnen. Es steht, u. a. durch die aktuelle Ökosteuergesetzgebung, im Zentrum von Parteiinteressen und praktischer Politik. Das Werk von Peters / Bongartz /



Schröder-Schallenberg stellt Gemeinsamkeiten und Besonderheiten der einzelnen Verbrauchsteuern dar. Es ist in drei Teile eingeteilt:

### **1. Teil: Grundlage des Verbrauchsteuerrechts**

- ◆ Steuergesetz, Steuergegenstände, Steuertarife
- ◆ Allgemeines Verbrauchsteuer-Schuldrecht
- ◆ Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen
- ◆ Veranlagung, Fälligkeit, Erhebung  
u. a. m.

### **2. Teil: Die harmonisierten Verbrauchsteuern**

- ◆ Alkoholsteuern  
(Branntwein, Schaumwein, Wein, Bier)
- ◆ Mineralölsteuer
- ◆ Tabaksteuer

### **3. Teil: Die nichtharmonisierten Verbrauchsteuern**

- ◆ Kaffeesteuer
- ◆ Erdgassteuer
- ◆ Stromsteuer

Die Autoren sind ausgewiesene Spezialisten des Verbrauchsteuerrechts und u. a. an der Fachhochschule des Bundes in Münster tätig.

## **Handbuch der internationalen Steuerplanung**

Herausgegeben von Prof. Dr. Siegfried Grotherr

2000, XIV, 1.680 Seiten, Gebunden, € 152,36 (Unverbindliche Preisempfehlung)

ISBN 3 482 49951 9

VERLAG NEUE WIRTSCHAFTS-BRIEFE

Im Zuge der wachsenden Ausdehnung der Geschäftsbeziehungen über die Grenzen kommt es zu einer Globalisierung der steuerlichen Beratungsmandate. Die internationale Steuerplanung betrifft längst nicht mehr nur die Global Players. Vielmehr beeinflusst sie auch immer intensiver die Geschäftsstrategien der mittelständischen Unternehmen.

Das neue „Handbuch der internationalen Steuerplanung“ widmet sich mit insgesamt 75 Themen umfassend den steuerplanerischen Aspekten und Besteuerungsproblemen bei grenzüberschreitenden Geschäftsaktivitäten. Das Werk hält für nahezu jede Frage aus dem breiten Themenspektrum eine fundierte und schnell umsetzbare Antworten bereit. Auch ein bereits für ein Praxisproblem eingeschlagener Lösungsweg kann mit den Ausführungen des „Grotherr“ abgeglichen und optimiert werden. Damit leistet das Werk in der steuerlichen Beratungspraxis wertvolle Dienste und wird somit zum unentbehrlichen Helfer.

Das hochkarätige Expertenteam aus Steuerberatung, Steuerabteilungen von Unternehmen, aus Finanzverwaltung, Rechtsprechung und Wissenschaft ist ein Garant für kompetente und praxisgerechte Darstellung. Für jeden Steuerplanungsbereich bzw. für jedes Besteuerungsproblem wurde ein ausgewiesener Fachkenner der Materie gefunden.

### **Reform der Mini-Jobs**

Änderungen bei der Steuer- und Sozialversicherung  
Dr. Harald Hendel

Für geringfügig Beschäftigte und ihre Arbeitgeber sind ab dem 1. April 2003 zahlreiche gravierende steuer- und sozialversicherungsrechtliche Änderungen wirksam geworden. Der Flyer des DIHK bietet einen hervorragenden Überblick mit praktischen Abrechnungsbeispielen. Erläuterungen finden sich auch zu den geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten. Das Merkblatt kann per e-mail beim DIHK-Publikations-Service unter [bestellservice@verlag.dihk.de](mailto:bestellservice@verlag.dihk.de) angefordert werden.

Februar 2003, 10 S., DIN A 5 lang, Euro 3,00, DIHK Berlin